



RICHTLINIE ÜBER DIE ERSTATTUNG VON BEWIRTUNGS- UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN DER FAKULTÄT FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN (VERABSCHIEDET AM 02.07.2013, MIT ÄNDERUNGEN VOM 22.03.2016, 10.07.2018 UND 27.09.2022)

Grundlage für die nachfolgenden Regelungen bilden

1. §§6,7 Abs.1 und §34 Abs.3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Präambel und §1 Abs.1 der Beschaffungsordnung.
2. § 2 (3) der Richtlinie des Präsidiums zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben vom 11. Oktober 2010, welcher die Fakultäten ermächtigt, eigene Regelungen bezüglich der Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben zu treffen.
3. Die Anordnung über den Alkoholgenuss im Dienst des Hamburger Senats vom 19. November 1963.

Allgemeines

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universität für die Bewirtung von Gästen und Beschäftigten entstehen.

Grundsätzlich sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungskosten *nicht* vor. Demnach werden Repräsentationsausgaben aus Mitteln der Universität nicht finanziert, soweit diese Richtlinie nachfolgend nichts anderes bestimmt. Ausgaben für Repräsentations- und Bewirtungszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Sie werden daher auch regelmäßig durch den Rechnungshof überprüft. Folglich müssen Bewirtungskosten – insbesondere wenn Beschäftigte hiervon profitieren – und Repräsentationsaufwendungen mit besonderer Sensibilität gehandhabt werden. Auch hier gelten die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (vgl. § 7 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung). Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege darf in diesem, aus Steuergeldern finanzierten, Bereich nicht als Vergleich herangezogen werden.

Obwohl eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungskosten grundsätzlich nicht vorgesehen ist, sind, da sich auch die Einrichtungen des Landes bei besonderen Anlässen gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen können, entsprechende Ausgaben (insb. die Bewirtung von Gästen) im Bereich der Forschung und Lehre oder auch in der Verwaltung *in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zulässig*. Das **Einwerben von Sponsorengeldern** für die Deckung von Bewirtungskosten ist, zur Schaffung eines eigenen Dispositionsrahmens, zulässig und auf jeden Fall **zu bevorzugen**. Für die in Einzelfällen zulässige Erstattung aus Haushaltsmitteln (dazu gehören i. d. R. auch alle Drittmittel, die wie Haushaltsmittel zu behandeln sind), müssen alle in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zwingend erfüllt sein (s.u.: Voraussetzungen für die Erstattung der Ausgaben). Grundsätzlich erfolgt die Erstattung zu Lasten der

Kostenstelle der antragstellenden Person. Ist eine Kostenübernahme durch den Fachbereich erwünscht/erforderlich, so muss dies vor der Durchführung von der Sprecherin/dem Sprecher bewilligt werden. Ist eine Kostenübernahme durch das Dekanat erwünscht/erforderlich, so muss dies vor der Durchführung von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer bewilligt werden. Die Beantragung ist formlos **bis spätestens 14 Tage vor dem Termin** einzureichen.

Nicht erstattungsfähige Ausgaben

1. Aufwendungen für Trinkgelder und Pfand.
2. Bewirtungskosten für Betriebsausflüge und sonstige Veranstaltungen geselliger Art (wie beispielsweise Ausflüge, Verabschiedungen, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern).
3. Geschenke an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige.
4. Bewirtung von Begleitpersonen.

Bewirtung bei Sitzungen und Veranstaltungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Kosten für Sitzungen/Veranstaltungen übernommen werden:

1. Kategorien
 - Sitzungen/Veranstaltungen mit über Hamburg hinausgehender Außenwirkung (z.B. Gäste aus anderen Bundesländern, Ausland usw.), die für die Außenwirkung der Universität Hamburg bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg von besonderer Bedeutung sind.
 - Sitzungen/Veranstaltungen mit Gästen aus Hamburg (z.B. aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Behörden).
 - Vorstellungsgespräche, sonstige Gäste (z.B. Wirtschaftsprüfer, Berater o.ä.).
 - Sitzungen von besonderem Interesse für die Fakultät (z.B. Berufungsverfahren).
2. Art und Umfang der Bewirtung
 - Als **Standardbewirtung** gilt das Anbieten von Tee, Kaffee und Mineralwasser.
 - Säfte und Kekse können entsprechend der Sitzungsdauer und Bedeutung der Gäste (Vertreter der Bundesregierung, des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg, Beamte des höheren Dienstes) gereicht werden.
 - Bei der Anzahl der zu bewirtenden Personen muss die **Anzahl der auswärtigen Gäste überwiegen**. Art und Bedeutung des Gastes/der Gäste können im Einzelfall eine Abweichung rechtfertigen und sind ggf. zu begründen.
 - Der **Verzehr von Alkohol** ist während des Dienstes und in den Diensträumen grundsätzlich **verboten**. Bei offiziellen Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden. Auch hier ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Abrechnungsfähig sind max. zwei Gläser Wein, Sekt oder Bier pro Teilnehmer.

Ausrichtung von Abschlussfeiern

Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Abschlussfeiern können aus den, den Fachbereichen zur Verfügung stehenden, Haushaltsmitteln finanziert werden. Ebenso können für diesen Zweck eingeworbene zusätzliche Mittel verwendet werden. Weiterhin ist die finanzielle Bezuschussung von Veranstaltungen anlässlich von Verabschiedungen, Antrittsvorlesungen sowie Feiern von Habilitandinnen und Habilitanden gestattet, sofern sie einen öffentlichkeitswirksamen Charakter haben. Auch diese Veranstaltungen sind aus den, den Fachbereichen zur Verfügung stehenden, Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Maximale Erstattungsbeträge

Eine Kostenerstattung erfolgt nur unter Erfüllung aller Voraussetzungen und bis zu den im Folgenden angegebenen Obergrenzen. Eine Kostenerstattung oberhalb dieser Beträge ist nicht zulässig.

Voraussetzungen für die Erstattung der Ausgaben

Kategorie	Max. Erstattungsbetrag in €	Erklärungen, ergänzende Bedingungen
Veranstaltungen	90,00	➤ Tageshöchstgrenze pro Gast/Teilnehmerin/Teilnehmer pro Tag, einschließlich aller Nebenkosten.
Berufungsverfahren	90,00	➤ Pro Kommissionsmitglied für das gesamte Verfahren.
Absolventenabschlussfeiern	25,00	➤ pro Teilnehmerin/Teilnehmer zur Deckung der Kosten der gesamten Veranstaltung ➤ max. 2 Veranstaltungen pro Jahr

Folgende Punkte und angeführte Unterlagen müssen von der antragstellenden Person geprüft und vorgelegt werden, damit die **Voraussetzungen** für die Erstattung der Bewirtungskosten erfüllt sind:

1. Anlass, Zweck und Notwendigkeit der Bewirtung sind von der antragstellenden Person schriftlich dargelegt (Ermächtigungsgrundlage).
2. Eine Auflistung mit Namen und Funktion/Position der Gäste ist beigefügt. Mitglieder und Angehörige der Universität Hamburg sind kenntlich gemacht.
3. Bei der Anzahl der zu bewirtenden Personen überwiegt die Anzahl der auswärtigen Gäste; dies gilt nicht für Berufungsverfahren.
4. Der geltende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist beachtet worden (Angemessenheit).
5. Die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen sind eingehalten.
6. Die Belege (Rechnungen)
 - liegen im Original vor,
 - sind maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen,

- enthalten Anschrift und Steuernummer des Gastbetriebes/Lieferanten,
 - enthalten die Bezeichnung der verzehrten/gelieferten Speisen und Getränke,
 - enthalten den Namen der Rechnungsempfängerin/des Rechnungsempfängers,
 - sind von der Gastgeberin/vom Gastgeber unterschrieben,
 - weisen die enthaltene Umsatzsteuer aus (bei Rechnungen oberhalb der Kleinbetragsgrenze (Stand seit 30.06.2010: EUR 150,-) auch den entsprechend anfallende Steuerbetrag),
 - sind auf ein DIN-A4-Blatt geklebt.
7. Das komplett ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt sowie die notwendigen, den Anforderungen entsprechenden, Anlagen liegen vor.
8. Die kompletten Unterlagen wurden zeitnah, spätestens drei Monate nach der Bewirtung, bei der Fakultätsverwaltung der Fakultät für Geisteswissenschaften eingereicht.

Werden die in dieser Richtlinie genannten Regelungen nicht eingehalten oder sind die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht gegeben, können die Kosten nicht erstattet werden, sondern müssen vom Verausgabenden selbst getragen werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.



Christoph Rettberg, Verwaltungsleiter

Datum: 27.09.2022